

## Der Stadtrat von Zürich an den Gemeinderat

18. April 2018

Motion von Katharina Prelicz-Huber, Markus Kunz und 11 Mitunterzeichnenden betreffend Schaffung einer rechtlichen Grundlage zur Förderung der Kinder- und Jugendpartizipation, Ablehnung, Entgegennahme als Postulat

Sehr geehrter Herr Präsident Sehr geehrte Damen und Herren

Am 20. Dezember 2017 reichten Gemeinderätin Katharina Prelicz-Huber und Gemeinderat Markus Kunz (beide Grüne) sowie 11 Mitunterzeichnende folgende Motion, GR Nr. 2017/462, ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat zur Förderung der Kinder- und Jugendpartizipation eine Weisung vorzulegen, die einerseits eine verbindliche rechtliche Grundlage schafft (mittels einem Eintrag in der Gemeindeordnung oder einer separaten Verordnung) und andererseits die Kredite schafft für die Planung und Umsetzung von (Quartier-) Projekten, in der Schule und in der Politik. Dabei ist darauf zu achten, dass möglichst viele Kinder und Jugendliche (freiwillig) teilnehmen können, kinder- und jugendgerechte Formen gefunden, Kompetenzen wie bspw. ein Antragsrecht und ein eigenes Budget gesprochen werden können.

## Begründung

Die Schweiz hat 1997 die UNO-Kinderrechtskonvention ratifiziert. Sie ist damit fester Bestandteil der schweizerischen Rechtsordnung und verpflichtet den Bund, die Kantone und die Gemeinden, die Kinderrechte mit gesetzlichen Massnahmen zu schützen. Den Städten und Gemeinden kommt bei der Umsetzung eine grosse Verantwortung zu. Die Stadt Zürich investiert bereits viel, um Kinder, Jugendliche und Familien zu fördern. Nicht systematisch umgesetzt ist aber bis jetzt Art. 12 der Konvention. Dieser sichert den Kindern, die fähig sind, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äussern. Zudem muss die Meinung der Kinder angemessen und dem Alter und der Reife entsprechend berücksichtigt werden. Die Stadt Zürich kennt zwar Partizipationsverfahren in Planungsprojekten, wo Kinder einbezogen werden und verschiedene Schulen kennen Klassen- und Schulräte. Verbindlich und damit als Recht verankert mit Budget- und Antragskompetenzen wurde die Partizipation von Kindern und Jugendlichen bis jetzt aber nicht. Es soll zusammen mit Kindern und Jugendlichen ein entsprechendes Projekt aufgegleist werden. Die Partizipationsformen sollen möglichst variabel und kinder- und jugendgerecht ausgestaltet sein und viele Gestaltungsmöglichkeiten für alle interessierten Kinder und Jugendlichen beinhalten. Ideen sind ein Kinder- und Jugendparlament, offene Kinder- und Jugend-Gemeindeversammlungen, ein Kinder- und Jugend-Stadtrat, eine Kinder- und Jugendplanungsgruppe, Kinder- und Jugenddetektive und eine regelmässige stattfindende Sprechstunde beim Stadtrat. Ziel sollte sein, das Recht auf Mitbestimmung inklusiv den dazugehörigen Kompetenzen wie eigenem Budget oder Antragsrecht zu verschriftlichen. Idealerweise wäre eine Bestimmung in der Gemeindeordnung (siehe Stadt Luzern), welche die konkreten Formen der Partizipation aber möglichst offenlässt. Mit der kantonalen Rechtsprechung ist die Forderung kompatibel. Der politische Einfluss für Kinder und Jugendliche ist bis heute gering. Erfahrungen zeigen aber, dass sie sich sehr wohl für Politik, wenn sie ihre Lebenswelt betrifft, interessieren und sie ihre Anliegen formulieren können. Zudem zeigen Studien, dass je früher Kinder partizipieren können, je eher bleiben sie auch als Erwachsene engagierte StaatsbürgerInnen.

Nach Art. 90 der Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR, AS 171.100) sind Motionen selbstständige Anträge, die den Stadtrat verpflichten, den Entwurf für den Erlass, für die Änderung oder für die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderats fällt. Lehnt der Stadtrat die Entgegennahme einer Motion ab oder beantragt er die Umwandlung in ein Postulat, hat er dies innert sechs Monaten nach Einreichung zu begründen (Art. 91 Abs. 2 GeschO GR).

Der Stadtrat lehnt aus nachfolgenden Gründen die Entgegennahme der Motion ab und beantragt die Umwandlung in ein Postulat:

Es bestehen bereits verschiedene rechtliche Grundlagen, welche die Kinder- und Jugendpartizipation adressieren. Auf kantonaler Ebene hat der Zürcher Kantonsrat die für ein Jugendparlament notwendigen Gesetzesgrundlagen geschaffen. Die erste Sitzung des Jugendparlaments fand am 23. März 2018 statt. Das Volksschulgesetz des Kantons Zürich hält in § 50

fest, dass die Schülerinnen und Schüler an den sie betreffenden Entscheiden beteiligt werden, so weit nicht ihr Alter oder andere wichtige Gründe dagegensprechen. Das Organisationsstatut und das Schulprogramm sehen eine dem Alter und dem Entwicklungsstand entsprechende Mitverantwortung und Mitsprache der Schülerinnen und Schüler vor.

Auf kommunaler Ebene ist die Partizipation von Schülerinnen und Schülern im Art. 23 der Verordnung über die geleiteten Volksschulen in den Schulkreisen der Stadt Zürich (Organisationsstatut) festgehalten.

Am 1. Januar 2018 ist das neue kantonale Gemeindegesetz in Kraft getreten. Mit diesem neuen Gemeindegesetz braucht es eine Anpassung der Gemeindeordnung, um ein politisches Instrument für Jugendliche (im Sinne einer Jugend-Initiative bzw. eines Jugend-Vorstosses) einzuführen. Im Rahmen der nächsten Revision der Gemeindeordnung prüft der Stadtrat, wie auf städtischer Ebene solch politische Instrumente zur Kinder- und Jugendpartizipation institutionalisiert werden können.

Der Stadtrat lehnt daher die Motion ab, ist aber bereit, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen.

Im Namen des Stadtrats die Stadtpräsidentin Corine Mauch die Stadtschreiberin Dr. Claudia Cuche-Curti